

Anmeldung zum Genossenschaftsregister

Namenschrift der Genossenschaft

Registergericht – Registergericht

Gen.-Reg.

Wir melden hiermit zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an¹

den Beschluss der General-/Vertreter-Versammlung vom _____ über die aus der Anlage ersichtliche Satzungsänderung

die Bestellung des/der²

zu(m) Vorstandsmitglied(ern)

die sich aus der Anlage ergebende Änderung – Beendigung – der Vertretungsbefugnis des/der²

die Erteilung der Prokura an²

in folgender Ausgestaltung³

- 1.
- 2.
- 3.

das Erlöschen der Prokura des/der

Wir fügen dieser Anmeldung bei¹

zwei unbeglaubigte auszugsweise Abschriften der Niederschrift über die oben genannte Versammlung, gegebenenfalls auch zwei Stücke der neuen Satzung

zwei Abschriften der Urkunde(n) über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern/Änderung der Vertretungsbefugnis

Das/Die vorgenannte(n) Vorstandsmitglied(er) – Der/Die Prokurist(en) – zeichnet/zeichnen unter Angabe der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften – nebst eines die Prokura andeutenden Zusatzes – zur Hinterlegung bei Gericht wie folgt⁵:

Ort, Datum

Unterschrift der Genossenschaft zur Anmeldung^{4, 5}

1 Von der Anmeldung sowie von den Anlagen sind gemäß § 14 a Abs. 1 und 4 GenG außer den für das Gericht des Sitzes bestimmten Stücken so viele unbeglaubigte Stücke bzw. Mehrfertigungen beizufügen, wie eingetragene Zweigniederlassungen von der Anmeldung betroffen sind.

2 Vor- und Zuname, Wohnort und Geburtsdatum, sowie bei Vorstandsmitgliedern gegebenenfalls Angaben wie stellvertr. Vorstandsmitglied, Vorstandsvorsitzender usw.

3 Zum Beispiel gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder Einzel-, Gesamt-, Filialprokura. Wird die Prokura nur für einzelne Zweigniederlassungen erteilt, so sind für die Anmeldung und Zeichnung der Unterschriften Mehrfertigungen nur für diese und für das Registergericht des Sitzes einzureichen.

4 Firma der Genossenschaft sowie Unterschriften von Vorstandsmitgliedern mit Vor- und Zunamen in vertretungsberechtigter Zahl.

5 Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder/Prokuristen sind öffentlich zu beglaubigen; Beglaubigungsvermerke auf der Rückseite anbringen.

Anmeldung zum Genossenschaftsregister

Namenschrift der Genossenschaft

Registergericht – Registergericht
Gen.-Reg.

Wir melden hiermit zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an¹

den Beschluss der General-/Vertreter-Versammlung vom _____ über die aus der Anlage ersichtliche Satzungsänderung

die Bestellung des/der²

zu(m) Vorstandsmitglied(ern)

die sich aus der Anlage ergebende Änderung – Beendigung – der Vertretungsbefugnis des/der²

die Erteilung der Prokura an²

in folgender Ausgestaltung³

- 1.
- 2.
- 3.

das Erlöschen der Prokura des/der

Wir fügen dieser Anmeldung bei¹

zwei unbeglaubigte auszugsweise Abschriften der Niederschrift über die oben genannte Versammlung, gegebenenfalls auch zwei Stücke der neuen Satzung

zwei Abschriften der Urkunde(n) über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern/Änderung der Vertretungsbefugnis

Das/Die vorgenannte(n) Vorstandsmitglied(er) – Der/Die Prokurist(en) – zeichnet/zeichnen unter Angabe der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften – nebst eines die Prokura andeutenden Zusatzes – zur Hinterlegung bei Gericht wie folgt⁵:

Ort, Datum

Unterschrift der Genossenschaft zur Anmeldung^{4, 5}

Die vorgenannte Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist eingetragen worden.

Ort, Datum

1 Von der Anmeldung sowie von den Anlagen sind gemäß § 14 a Abs. 1 und 4 GenG außer den für das Gericht des Sitzes bestimmten Stücken so viele unbeglaubigte Stücke bzw. Mehrfertigungen beizufügen, wie eingetragene Zweigniederlassungen von der Anmeldung betroffen sind.

2 Vor- und Zuname, Wohnort und Geburtsdatum, sowie bei Vorstandsmitgliedern gegebenenfalls Angaben wie stellvertr. Vorstandsmitglied, Vorstandsvorsitzender usw.

3 Zum Beispiel gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder Einzel-, Gesamt-, Filialprokura. Wird die Prokura nur für einzelne Zweigniederlassungen erteilt, so sind für die Anmeldung und Zeichnung der Unterschriften Mehrfertigungen nur für diese und für das Registergericht des Sitzes einzureichen.

4 Firma der Genossenschaft sowie Unterschriften von Vorstandsmitgliedern mit Vor- und Zunamen in vertretungsberechtigter Zahl.

5 Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder/Prokuristen sind öffentlich zu beglaubigen; Beglaubigungsvermerke auf der Rückseite anbringen.

Anmeldung zum Genossenschaftsregister

Durchschrift der Genossenschaft

Amtsgericht – Registergericht
Gen.-Reg.

Wir melden hiermit zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an¹

den Beschluss der General-/Vertreter-Versammlung vom über die aus der Anlage ersichtliche Satzungsänderung

die Bestellung des/der²

zu(m) Vorstandsmitglied(ern)

die sich aus der Anlage ergebende Änderung – Beendigung – der Vertretungsbefugnis des/der²

<input type="checkbox"/> die Erteilung der Prokura an ²	in folgender Ausgestaltung ³
1.	
2.	
3.	

das Erlöschen der Prokura des/der

Wir fügen dieser Anmeldung bei¹

zwei unbeglaubigte auszugsweise Abschriften der Niederschrift über die oben genannte Versammlung, gegebenenfalls auch zwei Stücke der neuen Satzung

zwei Abschriften der Urkunde(n) über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern/Änderung der Vertretungsbefugnis

Das/Die vorgenannte(n) Vorstandsmitglied(er) – Der/Die Prokurist(en) – zeichnet/zeichnen unter Angabe der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften – nebst eines die Prokura andeutenden Zusatzes – zur Hinterlegung bei Gericht wie folgt⁵:

Ort, Datum	Unterschrift der Genossenschaft zur Anmeldung ^{4, 5}
------------	---



1 Von der Anmeldung sowie von den Anlagen sind gemäß § 14 a Abs. 1 und 4 GenG außer den für das Gericht des Sitzes bestimmten Stücken so viele unbeglaubigte Stücke bzw. Mehrfertigungen beizufügen, wie eingetragene Zweigniederlassungen von der Anmeldung betroffen sind.
 2 Vor- und Zuname, Wohnort und Geburtsdatum, sowie bei Vorstandsmitgliedern gegebenenfalls Angaben wie stellvertr. Vorstandsmitglied, Vorstandsvorsitzender usw.
 3 Zum Beispiel gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder Einzel-, Gesamt-, Filialprokura. Wird die Prokura nur für einzelne Zweigniederlassungen erteilt, so sind für die Anmeldung und Zeichnung der Unterschriften Mehrfertigungen nur für diese und für das Registergericht des Sitzes einzureichen.
 4 Firma der Genossenschaft sowie Unterschriften von Vorstandsmitgliedern mit Vor- und Zunamen in vertretungsberechtigter Zahl.
 5 Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder/Prokuristen sind öffentlich zu beglaubigen; Beglaubigungsvermerke auf der Rückseite anbringen.